

	<u>Vorlagen-Nr.: 2015/i</u>	1	5	8
Vorlage für die Sitzung des Parteivorstandes am:	12./13. Dezember 2015			
Art der Vorlage:	Beschlussvorlage			
	Informationsvorlage	x		
Zum Tagesordnungspunkt:	TOP 4 AG Reformalternativen			
Einbringer_in:	Katja Kipping			
Die Vorlage wurde eingereicht am:	4.12.2015			
Die Vorlage wurde verteilt am:	7.12.2015			
Thema:	Zwischenbericht AG Reformalternativen Soziale Sicherheit			
Beschlussvorschlag:				
Ressourcenbedarf (personell, organisatorisch, finanziell); ggf. Beteiligung Dritter				
Erwartete öffentliche Wirkung				
Zusammenarbeit mit dem Jugendverband und ggf. Bündnispartner_innen				
Barrierefreiheit/Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderung				
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:				
Finanzielle Mittel / Kostenstelle:				
Die Vorlage wurde abgestimmt mit (falls entsprechend GO 4.4 und 4.5 erforderlich)	Bundesgeschäftsführer			
	Bundesschatzmeister			
Zur Behandlung der Vorlage sind einzuladen:				
Den Beschluss sollen erhalten:				
Beschlussvermerk:				

A. Hartz IV / Mindestsicherung / Arbeitslosenversicherung

I. Problembeschreibung und Kritik des Ist-Zustands.

Hartz IV hat nicht die Würde des Menschen zum Ausgangspunkt, sondern seine Verwertbarkeit auf dem kapitalistischen Arbeitsmarkt. DIE LINKE nimmt dagegen in ihren Überlegungen zur Ausgestaltung sozialer Leistungen ein Menschenbild zum Ausgangspunkt, dass die Würde des Menschen im Blick hat, nicht seine Nützlichkeit oder seine Verwertbarkeit.

Seit dem 1. Januar 2005 ist Hartz IV geltendes Recht. Nach zehn Jahren Erfahrung mit dem Gesetz ziehen wir eine vernichtende Bilanz. Mit Hartz IV – der Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – wurde als zentrale Maßnahme die Arbeitslosenhilfe abgeschafft. Parallel wurde im Rahmen der Hartz-Reformen die Leistungsdauer für das Arbeitslosengeld massiv verkürzt. Die Sicherung gegen das soziale Risiko Erwerbslosigkeit wurde weitgehend an die nunmehr in Arbeitslosengeld II umbenannte Fürsorge delegiert. Fürsorge bedeutet: weniger als das Existenzminimum statt Lebensstandardsicherung, Bedarfsgemeinschaft und Bedürftigkeitsprüfung statt individueller Ansprüche sowie sukzessive Abschaffung der Beiträge zur Rentenversicherung und damit garantierte Altersarmut, „Ein-Euro-Jobs“ und kurzfristige Maßnahmen statt nachhaltiger Ausbildung und Qualifizierung sowie verschärfte Zumutbarkeitsregeln und Sanktionen. Armut, Ausgrenzung und ein Sonderrechtssystem sind die Kennzeichen der Hartz-IV-Reform.

Hartz IV liegt der sog. Aktivierungsansatz zu Grunde. Demnach seien nicht das kapitalistische Wirtschaftssystem und die neoliberale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik für die Erwerbslosigkeit verantwortlich, sondern die angeblich mangelnde Motivation der Erwerbslosen.

Unter dem Motto „Fördern und Fordern“ werden die Opfer des Arbeitsmarktes zu den Schuldigen der Arbeitsmarktkrise umgedeutet. Soziale Sicherheit gilt in dem neoliberalen Aktivierungsdenken als Fehlanreiz für die Aufnahme einer Beschäftigung. Das eigentliche Ziel der Hartz-Reformen war die Durchsetzung und Ausweitung des Niedriglohnssektors. Dies teil-

te Gerhard Schröder 2005 in Davos in aller Offenheit mit: „Wir haben einen funktionierenden Niedriglohnsektor aufgebaut, und wir haben bei der Unterstützungszahlung Anreize dafür, Arbeit aufzunehmen, sehr stark in den Vordergrund gestellt.“

Die Hartz-IV-Reform genügt weder unseren normativen Ansprüchen an eine grundrechtlich fundierte soziale Absicherung noch ist sie in Bezug auf die selbst formulierten Ziele¹ als erfolgreich einzuschätzen. Beispielhaft seien zu den beiden Hauptzielen – bessere Vermittlung und materielle Sicherung – die wichtigsten Aspekte aufgeführt.²

1. Nach der Einführung der Hartz-Reformen ist zwar die Anzahl der Erwerbstätigen angestiegen und die offizielle Zahl der Erwerbslosen gesunken. Mehr Beschäftigung wurde aber nicht geschaffen. Das Gesamtvolumen der Arbeitsstunden ist im Vergleich zum Jahr 2000 nahezu konstant geblieben. Gewachsen ist dagegen der Niedriglohnsektor. 1,3 Mio. Menschen müssen trotz Erwerbsarbeit zusätzlich Hartz-IV-Leistungen beantragen, um ihre Existenz zu sichern – und die Anzahl der prekären Beschäftigungsverhältnisse wie Teilzeitbeschäftigung (insbesondere Minijobs), Leiharbeit und (prekäre) Selbstständigkeit. Soweit nach 2005 beschäftigungspolitische Zuwächse zu verzeichnen sind, sind diese auf die gute Konjunktur in Deutschland zurückzuführen und nicht auf die arbeitsmarktpolitischen Reformen.

2. Durch das Hartz-IV-System werden Erwerbslose nicht schneller in Erwerbsarbeit vermittelt. Fast 80 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind nach offiziellen Angaben der Bundesagentur für Arbeit länger als ein Jahr im Leistungsbezug. Fast die Hälfte ist bereits länger als 4 Jahre im SGB-II-Leistungsbezug. Die Ergebnisse unter Hartz IV haben sich gegenüber den Vorgängersystemen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe verschlechtert statt verbessert. Der Abgang in Existenz sichernde Erwerbsarbeit ist die Ausnahme. Von einer nachhaltigen Integration ist nichts zu spüren. Vielmehr ist ein Drehtüreffekt zu erkennen. Die Hälfte aller Neuzugänge ins Hartz-IV-System war bereits im Vorjahr hilfebedürftig. Ein Viertel aller Abgänge kehrt bereits nach drei Monaten wieder in den Leistungsbezug zurück. Dieses schlechte Ergebnis hängt mit dem finanziellen Kahlschlag bei der Arbeitsförderung und der

¹ Bundestagsdrucksache 15/1516, S. 44

² für empirische Belege u. a.: Christoph Butterwegge: Hartz IV und die Folgen, Auf dem Weg in eine andere Republik?, Weinheim und Basel 2015; Klaus Dörre: Das deutsche Jobwunder, Vorbild für Europa? Brüssel 2014; Klaus Dörre u. a.: Bewährungsproben für die Unterschicht. Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik, Frankfurt a. M. / New York 2013; Matthias Knuth: Rosige Zeiten am Arbeitsmarkt. Strukturreformen und „Beschäftigungswunder“, Berlin 2014; Daten nach der BA Statistik

Konzentration auf schnelle Vermittlung sowie kurzfristig ausgerichteten, billigen Maßnahmen zusammen.

3. Von einer ausreichenden materiellen Sicherung bei Erwerbslosigkeit kann keine Rede sein. Arbeitslosengeld bekommt nur noch eine Minderheit der Erwerbslosen. Außerdem: Mit 862 Euro (2014) im Durchschnitt liegt das Arbeitslosengeld I rund 200 Euro unterhalb der Armutsrisikogrenze³. Frauen beziehen durchschnittlich 250 Euro weniger Arbeitslosengeld als Männer. Jede/r vierte neu Erwerbslose landet direkt im Hartz-IV-System.. Betroffen von Hartz-IV sind insbesondere alleinerziehende Frauen. 41% der Alleinerziehenden sind heute auf Hartz-IV angewiesen.

Die Regelleistungen bei Hartz IV sind politisch kleingerechnet worden.⁴

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages berechnete im Auftrag des Bundestagsbüros von Katja Kipping die Schnittmenge von Personen mit Einkommensarmutsrisiko und mit materieller Unterversorgung: 42 Prozent der Personen, die mit einem Einkommensar-

³ SOEP-Armutsrisikogrenze 2012: 1.029 Euro, EU-SILC-Armutsrisikogrenze 2012: 979 Euro, EVS-Armutsrisikogrenze 2008: 1.063 Euro.

Bei gleichbleibender Entwicklung der Armutsrisikogrenze der *Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)*, wird alle fünf Jahre erhoben) dürfte diese im Jahr 2013 ca. bei 1.126 Euro liegen. Bei gleichbleibender Entwicklung (Mittel aus den Steigerungen der Werte seit 2005) der Armutsrisikogrenze des *SOEP* dürfte diese im Jahr 2014 bei ca. 1.069 Euro, im Jahr 2015 ca. bei 1.089 Euro liegen. Bei gleichbleibender Entwicklung (Mittel aus den letzten sechs Werten der Steigerung) der Armutsrisikogrenze der *EU-SILC* dürfte diese im Jahr 2014 bei ca. 1.009 Euro, im Jahr 2015 bei ca. 1.025 Euro liegen. Der Mikrozensus ist ungeeignet für die Ermittlung von Armutsquoten und -grenzen. Im Mittel wären das aus den genannten drei Armutsrisikogrenzen ca. 1.071 Euro im Jahr 2014 (im Jahr 2015 rund 1.087 Euro), ein Wert, der auch durch die Pfändungsfreigrenze ein unterstes Existenzminimum angibt (Pfändungsfreigrenzen gelten für alle in Deutschland im Falle einer Pfändung, auch für alle Grundsicherungsbeziehende mit einem P-Konto). Die Pfändungsfreigrenze liegt seit dem 01.07.2015 bei 1.079,99 Euro. DIE LINKE hat sich mit derzeit mindestens 1.050 Euro für einen durchschnittlichen Wert entschlossen, der auch mögliche Schwankungen in der Entwicklung der Armutsrisikogrenzen berücksichtigt.

⁴ Bezüglich der Höhe des Regelsatzes gibt es unterschiedliche Berechnungen. Expertisen der Armutsforscherin Irene Becker zeigen z.B., dass allein bei einer aus ihrer Perspektive sachgerechten Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 (vgl. BVerfG, 1BvL1/09) der Regelbedarf 2014 bei 424 Euro statt 391 Euro hätte liegen müssen. Bei einer sachgerechten und vollständigen Anwendung des sog. Statistikmodells müsste der Regelbedarf hingegen bei mindestens 500 Euro liegen.

Aber auch damit würden die Grundbedürfnisse, wie eine vollwertige Ernährung, Mobilität, Bildung nicht abgedeckt. Mit einem Bedarfs-TÜV (wie er von einer von Katja Kipping geleiteten Expertisegruppe eingeführt wurde), müsste der Regelsatz bei 600 Euro liegen (vgl. Katja Kipping, Existenzminimum kleingerechnet, 2010). Zudem gibt es eine Warenkorbberechnung von Lutz Hausstein, bei der der Regelsatz bei 734 Euro liegen (vgl. Lutz Hausstein, Was der Mensch braucht, Leipzig 2015) müsste.

Leben unter der Armutsrisikogrenze bedeutet für viele Betroffene materielle Unterversorgung. Erhebliche materielle Unterversorgung (Deprivation) ist einer von drei Indikatoren (neben Armutsrisiko und Erwerbsbeteiligung), die im Rahmen der EU-Strategie für das Jahr 2020 zur EU-weiten Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung verwendet werden. Als erheblich materiell unterversorgt gelten Personen, die im Rahmen von Stichprobenbefragungen bei mindestens vier von neun Fragen zu den Bereichen Miete, Wasser/Strom, Verbindlichkeiten, Heizung, unerwartete Ausgaben, Mahlzeit mit Fleisch oder Fisch, Urlaub, Auto, Waschmaschine, Farbfernseher und Telefon angeben, über keine entsprechende Ausstattung bzw. Möglichkeit zu verfügen. Materielle Unterversorgung ist dann gegeben, wenn drei von diesen neun Fragen negativ beantwortet werden.

mutrisiko leben, entbehren in drei, weit über die davon Hälfte sogar in vier und mehr vor-
genannten Bereichen einer ausreichenden materiellen Versorgung.

Die häufigsten Unterversorgungen bei Menschen mit Einkommen unterhalb der Armutsrisi-
kogrenze:

- Problem, unerwartete Ausgaben in einer bestimmten Höhe aus eigenen finanziel-
len Mitteln bestreiten zu können: 70,2 %
- Finanzielles Problem, jährlich eine Woche Urlaub außerhalb der eigenen Woh-
nung zu verbringen: 58,7 %
- Fehlen eines Autos im Haushalt: 26,8 %
- Finanzielles Problem, jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine gleichwertige ve-
getarische Mahlzeit essen zu können: 25,4 %
- Finanzielles Problem, die Wohnung angemessen heizen zu können: 16,5 %
- Finanzielles Problem, die Miete oder Rechnungen für Versorgungsleistungen:
rechtzeitig zu bezahlen: 11,5 %

Die Armutsquote unter Erwerbslosen hat massiv zugenommen. Nach den Angaben der Ein-
kommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) waren 2008 fast drei Viertel aller Erwerbslosen
als arm einzustufen. 2003 war es noch etwa die Hälfte der Erwerbslosen. Besonders drama-
tisch: Armut verfestigt sich. Der Sozialstaat in Deutschland wurde also durch die Reformen
nicht wie angekündigt zu einem „Trampolin“, sondern zu einer Sackgasse. Wer einmal arm
ist, wird abgehängt. Soziale Mobilität ist zurückgegangen, soziale Aufstiege sind seltener ge-
worden.

Die unzureichenden Teilhabechancen durch Hartz IV manifestieren sich auch im Gesund-
heitszustand. Mehr als 40 Prozent der Hartz-IV-Beziehenden weisen nach eigener Einschät-
zung schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen auf. Der schlechte Gesundheitszu-
stand begründet sich dabei vor allem durch die soziale Situation selbst und kann nur zu ei-
nem kleinen Teil durch gesundheitsbezogenes Verhalten erklärt werden.⁵

⁵ IAB Kurzbericht 23/2014

4. Hartz IV ist das Gegenteil von einer effektiven und bürgerfreundlichen Verwaltung. Effektiv ist das bedürftigkeitsgeprüfte und sanktionsbewehrte Hartz-IV-System nicht: Im Gegenteil: Es ist äußerst ineffektiv, weil es ca. 34 bis fast 50 Prozent (inkl. SGB XII) der Leistungsberechtigten aus den ihnen zustehenden Leistungsanspruch ausgegrenzt.⁶ Damit wird es dem grundrechtlichen Auftrag, das soziokulturelle Existenzminimums zu garantieren, nicht gerecht.

5. Hartz IV ist auch ein Angriff auf die Grundrechte. So reicht die Palette der zur Maßregelung von der Schwächung der Rechtsposition der Leistungsberechtigten (z.B. Umsetzung des Prinzips „jede Arbeit ist zumutbar“ (§ 10 SGB II) oder Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Klagen (§ 39 SGB II) über aufgenötigte Eingliederungsvereinbarungen und sinnlose Maßnahmen bis hin zu über einer Million Sanktionen im Jahr bzw. zur allgegenwärtigen Sanktionsandrohung. Das Steuerungssystem im SGB II ist über die Zielvereinbarungen und haushaltspolitische Vorgaben auf die Begrenzung von Leistungsansprüchen und auf schnelle Vermittlung ausgerichtet und nicht auf die Erkennung und Sicherstellung von Rechtsansprüchen oder auf berufliches Weiterkommen.

Zur Durchsetzung des Hartz-IV-Bedürftigkeits- und Kontrollregimes müssen Antragstellende 150 bis 170 persönliche Daten über sich und ihr Umfeld preisgeben. Ein verbrieftes Bürgerrecht wird so für Menschen in sozialer Not per Gesetz ausgesetzt.

Selbst die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidungen ist nicht generell gewährleistet. Von den Beratungsstellen werden regelmäßig Probleme bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen berichtet. Für Juni 2015 wird von der Bundesagentur für Arbeit ein Bestand von rund 179.000 Widersprüchen und rund 195.000 Klagen gegen Bescheide der Jobcenter angegeben. Einem erheblichen Teil der Widersprüche (35 Prozent) und der Klagen (42 Prozent) wird teilweise oder vollständig stattgegeben.

Die schwarz-rote Regierungskoalition ignoriert ausweislich ihres Koalitionsvertrags die grundlegenden Mängel des Hartz-IV-Systems: Eine Anhebung der Leistungen des Arbeitslo-

⁶ Irene Becker/Richard Hauser, Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge, Riedstadt/Frankfurt a. M. 2010, S. 138; IAB, Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Nürnberg 2013, S. 20

sengeldes I bzw. des Arbeitslosengeldes II ist ebenso wenig eine Erwähnung wert wie die Überprüfung der Bedarfsgemeinschaftskonstruktion oder der Sperrzeiten und Sanktionen. Die Absicht, im Vorjahr nicht verausgabte Gelder in Höhe von 350 Mio. Euro der Arbeitsförderung zur Verfügung zu stellen, ist angesichts des Kahlschlags bei der Arbeitsförderung ein Tropfen auf den heißen Stein. Die jüngst von der Bundesministerin Andrea Nahles vorgestellten Ideen zur Bekämpfung der Langzeiterwerbslosigkeit⁷ sind angesichts fehlender finanzieller Unterfütterung unzureichend. Bei der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns werden ausgerechnet Langzeiterwerbslose für eine Dauer von 6 Monaten ausgenommen. Angekündigt wird in der Koalitionsvereinbarung die evtl. Umsetzung der Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II. Für die Regierungskoalition steht damit die möglichst reibungslose administrative Umsetzung des Hartz-IV-Systems als Problem auf der Agenda, nicht aber die Korrektur des Systems selbst. Die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 2. Juli 2014 beinhalten teilweise wiederum Einschränkungen und Verschlechterungen für die Betroffenen. Allerdings sind die Vorschläge zur Abschwächung des Sanktionsrechts – und hier insbesondere die Abschaffung des Sanktionssonderrechts für junge Erwachsene und der Ausschluss der Kürzung der Kosten der Unterkunft und Heizung – ausdrücklich zu begrüßen, wenn auch nicht ausreichend.

⁷ Bundestagsausschussdrucksache 18(11)234

II. Umsetzungsalternativen auf Landesebene

1. Bundesratsinitiativen / Anregungen über die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister, z. B. für ein Moratorium für Zwangsumzüge.
2. Empfehlung an Kommunen, die Angemessenheitsgrenzen der KdU zu verbessern.
3. Finanzielle Unterstützung von unabhängigen Beratungsstellen.
4. In Zusammenarbeit mit BA Weiterbildungsangebote für die Mitarbeiter*innen verstärkt anbieten – und zwar Weiterbildung im Sinne der Stärkung der Rechtsposition der Betroffenen oder zur Sensibilisierung für spezifische Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung oder Flüchtlingen.

III. bundespolitische Sofortmaßnahmen

(sowohl für 100 Tage-Programm oder für Sondierungsgespräche)

1. **Abschaffung Sanktionen und Sperrzeiten.** Konkret: Streichung der Paragraphen 31 und 32 des SGB II. Das gilt analog für das SGB XII. Streichung des Paragraphen 159 SGB III und Änderung Paragraph 14 SGB III. Die Obliegenheitspflicht nach Paragraph 60 ff. SGB I ist bürgerrechtskonform zu gestalten.
2. **Die Erhöhung des Hartz-4-Regelsatzes auf mindestens 500 Euro** und Überprüfung dieses Regelsatzes auf Grundlage der aktuellsten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und ohne statistische Rechenricks zuungunsten der ALG2-Beziehenden.
3. **Abschaffung der Regelbedarfsstufen 2 und 3 als Schritt zu individuellen Rechten.** Konkret: Änderung der Paragraphen 27 a und b, 28, 28 a und b und 29 SGB XII und Änderung Paragraph 20 SGB II
4. **Verbesserung der Rechtssituation von Betroffenen durch Einführung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen Sanktionen.** Konkret: Paragraph 39 SGB II streichen.

5. **Für Hartz-IV-Beziehende sind wieder Rentenbeiträge in Höhe von 0,5 Entgeltpunkten (Hälfte des Durchschnittsverdienstes) einzuführen.**
6. **Längere Bezugsdauer von ALG I.** Konkret: Änderung der Paragraphen 147 SGB III.
7. **Umwandlung von Geldern für Sozialleistungen in Mittel für ÖBS/ Aktiv-Passiv-Transfer ermöglichen.** Das erleichtert auf Landesebene die Einführung von guten ÖBS-Programmen.
8. **Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind anrechnungsfrei.** Konkret: Änderung der Paragraphen 11 a SGB II, evtl. Paragraph 83 SGB XII und Klarstellung in Paragraph SGB III sowie entsprechenden Fachanweisungen.
9. **Teilhabegeld als Nachteilsausgleich zum Ausgleich behinderungsbedingter Teilhabedefizite.** Konkret: Ein aus Bundesmitteln finanziertes Bundesteilhabegeld als pauschale und nach dem Ausmaß der Beeinträchtigung gestaffelte pfändungsfreie Geldleistung zur freien Verfügung und unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen für alle Berechtigten auf Eingliederungshilfe.

IV. grundlegende bundespolitische Alternativen

Zur grundlegenden Überwindung des Hartz-IV-Systems setzen wir auf den Dreiklang von guter Arbeit, sanktionsfreier Mindestsicherung und Stärkung der Arbeitslosenversicherung

1) Gute Arbeit

Wir wollen Erwerbslosigkeit, Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung entgegen treten und stattdessen Existenz sichernde und sozial abgesicherte gute Arbeit fördern. Durch ein Zukunftsprogramm können neue sozialversicherungspflichtige und hochwertige Arbeitsplätze geschaffen, die vor allem im Bereich der sozialen Dienstleistungen und der öffentlichen Daseinsvorsorge liegen. Ergänzend wollen wir längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung im Umfang von 200.000 Stellen schaffen, die Langzeiterwerbslosen zur Verfügung stehen.

2) Stärkung der Arbeitslosenversicherung + gute Arbeitsförderung

Der Schutz durch die Arbeitslosenversicherung wird nachhaltig verbessert, indem der Zugang zum Arbeitslosengeld I durch die Ausweitung der Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre erweitert und die Dauer des Arbeitslosengeldanspruches verbessert wird, indem für jedes Jahr Beitragszahlung ein Anspruch auf einen Monat Arbeitslosengeld entsteht. Für Erwerbslose unter 55 Jahren beträgt die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I mindestens zwölf Monate, für Menschen mit Behinderungen und über 55 Jahre mindestens 24 Monate und für Menschen über 60 Jahre mindestens 30 Monate. Die Sperrzeiten werden abgeschafft.

Zu problematisieren ist an dieser Stelle, dass das ALG I in der jetzigen Konstruktion weder armutsfest, geschweige denn lebensstandardsichernd ist. Das derzeitige durchschnittliche ALG I liegt bei 862 Euro (2014). Bei einem durchgesetzten Mindestlohn von 10 Euro (Vollzeit und einkommensteuerfrei) läge das ALG I für den Mindestlohnbeziehenden bei ca. 750 Euro. Bei heutiger Besteuerung läge das ALG I dann nur bei 677 Euro. Armut in der Arbeitslosenversicherung wäre nicht abgeschafft.

Insofern soll im Rahmen der Arbeitslosenversicherung ein bedarfsgeprüftes Mindestarbeitslosengeld in Höhe der Mindestsicherung eingeführt werden, damit ein ergänzender Hartz-IV-Leistungsbezug abgeschafft und Verwaltungsaufwand auf allen Seiten verhindert wird.

3) Sanktionsfreie, individuelle Mindestsicherung, die vor Armut schützt, grundlegende Bedarfe deckt und Teilhabe sichert

Alle Menschen, die über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, bekommen eine sanktionsfreie Mindestsicherung: Diese liegt bei 1.050 Euro. Darunter droht Armut. Zur Ausgestaltung dieser Mindestsicherung werden in der LINKEN gegenwärtig kontrovers folgende Modelle diskutiert

- A) Höherer Regelsatz + bessere Kosten der Unterkunft
- B) Mindestsicherungspauschale von 1.050 Euro, in der bereits Wohnkosten enthalten sind und nur im regionalen Bedarfsfall (z.B. München) um Wohngeld ergänzt werden.
- C) Darüber hinaus wird in der LINKEN das Bedingungslose Grundeinkommen als grundlegende Alternative zu Hartz IV kontrovers diskutiert.

Pro und Contra zu den zwei Mindestsicherungsmodellen A und B

Pro zu Modell A höherer Regelsatz+KdU

Mit dem Modell A höherer Regelsatz und verbesserten Kosten der Unterkunft (KdU) wird an die bestehende Systematik der Herleitung des Existenzminimums und der KdU angeknüpft. Das zentrale und drängende politische Anliegen ist die Anhebung der Leistungen. Ein Anknüpfen an die bestehende Systematik erlaubt die Konzentration auf die Niveaufrage. Ein weitreichender Paradigmenwechsel wird vermieden, der aufgrund von erheblichen Gerechtigkeitsproblemen und systematischen Schwierigkeiten angreifbar ist (s.u.).

Ein menschenwürdiges Existenzminimum kann innerhalb der bestehenden Systematik gewährleistet werden. Beim Regelsatz kann erreicht werden, dass er die Bedarfe ausreichend deckt, indem Zirkelschlüsse bei der Berechnung vermieden werden, die Referenzgruppe höher angesetzt wird und Bedarfe nicht willkürlich heraus gerechnet werden. Zusätzlich kann

über einen warenkorborientierten „Bedarfs-TÜV“ überprüft werden, ob die aus der EVS hergeleiteten Bedarfe tatsächlich gedeckt werden.

Die Regelungen zu den Kosten der Unterkunft können so reformiert werden, dass bundeseinheitliche Kriterien für die Angemessenheit formuliert werden, die sich am örtlichen Mietpiegel orientieren. Damit würden weitaus höhere Angemessenheitsgrenzen erreicht, als derzeit in den meisten Kommunen gelten und dazu beigetragen, dass Hartz IV-Beziehende auch in Großstädten und Ballungsgebieten Chancen auf attraktiven Wohnraum haben.⁸

Durch die sukzessive Übertragung der fiskalischen Verantwortung für die KdU auf den Bund werden die Kommunen massiv entlastet.

Contra zu Modell A höherer Regelsatz+KdU

Bei Hartz IV gilt: Regelsatz (RS) überall gleich hoch, KdU nach örtlicher "Angemessenheit" (sehr hohe Anzahl Rechtsstreitigkeiten, ein Urteil des BVerfG zum Thema Angemessenheit wird erwartet.)

Die Kombination Regelsatz (RS) plus KdU lässt keine Garantie der ausreichenden Höhe zu: Einkommensarmut und materielle Unterversorgung sind die Folgen. Es sei denn, KdU werden wie RS wohnortunabhängig pauschaliert und beide kräftig angehoben (z. B. 650 Euro RS statt jetzt 399 Euro, 400 KdU statt jetzt bundesdurchschnittlich 300 Euro), so dass derzeit mindestens 1.050 Euro erreicht werden. Das würde aber faktisch eine Gesamtpauschale ergeben.

Aber: Diese Art der Gesamtpauschale (ebenso wie jetzt Hartz IV) lässt keine Zuschüsse durch Wohngeld bei hohen Mieten zu (da kein Wohngeldanspruch wie bei anderen Arten niedrigen Einkommens, z. B. geringes Arbeitslosengeld, geringe Erwerbseinkommen etc., bestünde). Das führt zu Bedarfsunterdeckungen. Das ist die Konsequenz der Beibehaltung zweier Absicherungssysteme für Wohnbedarfe bzgl. unterschiedlicher Personengruppen, die sich gegenseitig ausschließen.

⁸ Es ist illusorisch zu glauben, das Problem mangelnden bezahlbaren Wohnraums gerade in Großstädten und Ballungsgebieten könne über die Pauschalierung der Grundsicherung plus Wohngeld oder allein über höhere Angemessenheitsgrenzen gelöst werden. Dazu ist vielmehr eine soziale Wohnungspolitik nötig, die neuen sozialen Wohnungsbau in großem Umfang ermöglicht und den Anstieg der Mieten effektiv bremst.

Wenn nicht gesamt pauschaliert wird, ermöglicht dies keine Wahl zwischen niedrigpreisigerer Wohnung und höherer Ausgaben für Ernährung, Kultur, Bildung, Urlaub und umgekehrt. Darüber hinaus wäre (fach-)politisch nicht nachvollziehbar, warum eine Mindestsicherung von 1.050 Euro anders konzipiert werden soll, als die Solidarische Mindestrente (1.050 Euro pauschal plus bei hohen Mieten Wohngeld), wenn beide Systeme das gleiche Ziel haben: vor Armut schützen, Mindestbedarfe decken, Existenz und Teilhabe sichern.

Pro Modell B. Pauschalierte Mindestsicherung + Wohngeld

Dies sichert in jedem Fall die Deckung der notwendigen Bedarfe sowohl mit als auch ohne Wohnkosten und gleichwertige Lebensverhältnisse: Der Kritik, dass Wohnkosten nicht ausreichend abgesichert sind, wird mit unten aufgeführten Berechnungen entgegen getreten. Ebenso den Argumenten, dass aufgrund höherer Wohnkosten in bestimmten Wohnregionen weniger für die anderen Bedarfe übrig bliebe oder in bestimmten Wohnregionen mit geringen Wohnkosten für Ausgaben für die anderen Bedarfe mehr zur Verfügung stünde. Denn das modifizierte Wohngeld gemäß Beschlusslage der Partei und Fraktion DIE LINKE sorgt für Ausgleiche und gleichwertige Lebensverhältnisse.⁹

Diese Regelung entlastet Bürokratie und wirkt Diskriminierungen/Stigmatisierung entgegen (einheitliches Absicherungssystem für Wohnbedarfe, keine Zwei-Klassen-Wohnbedarfssicherung).

⁹ Rechenbeispiel: Alleinstehende/r in Mindestsicherungsbezug: Bei unterstelltem Bedarf ohne Wohnkosten von 650 Euro verbleiben mind. 400 Euro für die Wohnung. Das wäre ausreichend für eine 50 m²-Wohnung (290 Euro Nettokaltmiete und 110 Euro für Betriebskosten) gesamt. Bei dieser Miete ergänzend Wohngeld: rund 85 Euro (30 Prozent Regel). Die/derjenige hätten also 85 Euro für andere Ausgaben zu Verfügung, wie die folgenden Personen auch: Bei einer 45 m²-Wohnung würden nur 360 Euro für Miete gebraucht (WG 45 Euro), bei einer 40 m²-Wohnung nur noch 315 Euro für Miete (kein WG mehr). Würde nun z. B. die entsprechende Wohnung in niedrig/hochpreisigen Wohnregionen/-segmenten weniger/mehr kosten, würde auch das Wohngeld sinken/steigen (analog heute, aber modifizierte regionale Wohngeldtabellen inkl. Kapungsgrenzen).

Zwei zusammen wohnende Personen (beide Mindestsicherungsbezug): Bei unterstelltem Bedarf für beide von 1.300 Euro (2 x 650 Euro) verbleiben mind. 800 Euro für die Wohnkosten (bzw. jeder Person mind. 400 Euro). Das wäre sogar ausreichend für eine 100 m² Wohnung für 575 Euro Kaltmiete und 220 Euro Betriebskosten (Wenn wegen der Wohngröße nicht schon Kappung erreicht wäre, würden noch 170 Euro Wohngeld gezahlt, in teureren Wohnregionen höhere Wohngeldzuschüsse möglich). Wenn die Wohnung nicht gemeinsam geteilt wird (z. B. Wohngemeinschaft oder Untermiete), und/oder wenn nur eine/r von beiden im Mindestsicherungsbezug wäre, würde auf diese/n die Wohnkosten (und – in der Höhe abhängig von der regionalen Wohngeldtabelle – auch der Anspruch auf Wohngeld) entsprechend der Wohnraumanteile entfallen (Individualisierung bei Mindestsicherung und Wohngeld) – analog Alleinstehende/r.

Darüber hinaus entlastet diese Regelung Kommunen finanziell von KdU (da Finanzierung durch den Bund). Mittel werden frei für gebührenfreien ÖPNV, gebührenfreies Mittagessen in Schulen und Kitas, gebührenfreie öffentliche Internetzugänge.

Contra Modell B. Pauschalierte Mindestsicherung + Wohngeld

Mit dem Modell B Pauschalierte Mindestsicherung + Wohngeld würde bei den Wohnkosten vom Prinzip der Bedarfsorientierung abgewichen und das verbleibende verfügbare Einkommen je nach Wohnort und Eigentumsform erheblich variieren. Bei einer pauschalen Leistung von 1.050 Euro verblieben der durchschnittlichen leistungsberechtigten Münchnerin 589 Euro – unterstellt man als Wohnkosten die anerkannten KdU einer alleinstehenden Person für München von 461 Euro –, während in Hildburghausen (246 Euro anerkannte KdU) etwa 804 Euro zur Verfügung stünden. In Hildburghausen und ähnlichen Regionen mit sehr geringen Wohnkosten entspräche eine pauschale Leistung von 1.050 Euro daher einer Verdoppelung des aktuellen Regelsatzes. Bei den 8% der Hartz IV-Beziehenden, die Wohneigentum besitzen, fiel die Relation (je nach Höhe der Nebenkosten) noch einmal deutlich günstiger aus. Dieses Gerechtigkeitsproblem, dass in Regionen mit günstigem Wohnraum und bei Wohneigentum deutlich mehr Geld für andere Lebensbereiche zur Verfügung stünde, als in teuren Regionen bzw. bei Wohnen zur Miete, kann auch nicht durch ergänzendes Wohngeld behoben werden – außer man definiert wiederum einen Regelbedarf für die anderen Lebensbereiche, der nicht unterschritten werden darf, und landet somit wieder bei Modell A und dem Problem einen bedarfsgerechten Regelsatz zu ermitteln.

Bei einer pauschalen Gesamtleistung kann durch die Wahl günstigen Wohnraums das anderweitig verfügbare Einkommen maximiert werden. Dies verschärft die Gefahr der örtlichen Segregation und sozialen Entmischung. Da diese aber nunmehr „freiwillig“ erfolgt, ist sie politisch weniger angreifbar. Wohngeld in seiner Systematik ist lediglich ein begrenzter Zuschuss zu den Wohnkosten: Die Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung werden komplett übernommen. Die Ausweitung der Angemessenheitsgrenzen ist daher der strukturell günstigere Weg für die Betroffenen.

Eine Pauschalierung der Kosten der Unterkunft haben die Fraktion DIE LINKE, Sozialverbände, Gewerkschaften und Erwerbsloseninitiativen bislang immer als Einfallstor für Leistungskürzungen abgelehnt. Mit dieser Position würde grundlegend gebrochen. Für die noch weitergehende Pauschalierung der Grundsicherungsleistungen gibt es bündnispolitisch keine Unterstützung – im Gegenteil sind viele Verbände und Gewerkschaften eher für eine Rücknahme bestimmter Pauschalierungen, z.B. bei Haushaltsgeräten und größeren Anschaffungen. Wir würden uns daher mit dieser Forderung politisch ins Abseits stellen.

Gemeinsam sind beiden Mindestsicherungsmodellen folgende Eckpunkte:

- Das Recht, vor Armut geschützt, bedarfsgedeckt sowie gesellschaftliche, politische und kulturelle Teilhabe ermöglichend, leben zu können,
- Die allgemeinen Vermögensfreigrenzen sind auf 20.000 Euro pro Person anzuheben.
- Die rechtliche Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft ist zu überwinden. Die Mindestsicherung orientiert sich am Individualprinzip, d.h. jeder bedürftige Mensch hat einen eigenen Anspruch – unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB. Demnach sollen tatsächlich erfolgte Unterhaltszahlungen als Einkommen angerechnet werden. Falls es jedoch trotz Unterhaltsansprüchen nicht zur Zahlung der Unterhaltsansprüche kommt (weil der Zahlungspflichtige nicht zahlen kann oder sich einfach drückt) geht der Staat in die Vorleistung gegenüber dem Bedürftigen und treibt die Ansprüche bei dem Pflichtigen ein. Unbedingt zu vermeiden ist, dass theoretische aber nicht erfolgte Unterhaltsansprüche (z.B. von gewalttätigen Ehepartnern) zum Vorwand genommen werden, um die Auszahlung der Mindestsicherung zu verweigern.
- Sonderbedarfe z. B. für chronisch Kranke, werden im Rahmen der Solidarischen Gesundheitsversicherung gewährt. Mehrbedarfe, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, werden soweit und solange sie nicht von anderen Leistungssystemen gedeckt werden, zusätzlich übernommen.
- Das Asylbewerberleistungsgesetz ist abzuschaffen. Der gleichberechtigte Zugang aller in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer zum Mindestsicherungs- und Gesundheitssystem ist zu gewährleisten.

V. Slogans, zu denen wir unsere Positionen + Kritik verdichten können

- Gute Arbeit, wirkliche Förderung und eine sanktionsfreie Mindestsicherung statt Armut und Hartz IV.
- Jede/r hat das Recht auf Freiheit von Furcht und Not: für eine bedarfsdeckende, sanktions-freie Mindestsicherung statt Hartz IV
- Das steht jeder/m zu: Eine Leben in Würde – bedarfsdeckende, sanktionsfreie Mindestsicherung statt Hartz IV
- Das muss drin sein – sanktionsfreie Mindestsicherung statt Hartz IV
- Mehr als sechs Millionen in Hartz IV: Schande für dieses reiche Land!
- 1,6 Millionen Kinder in Hartz IV: Schande für dieses reiche Land!
- Hartz IV hat Erwerbslose und Beschäftigte erpressbar gemacht. Weg damit! Stattdessen: Sanktionsfreie Mindestsicherung für ein Leben in Würde.
- Würde darf man nicht kürzen!/Würde kennt keine Sanktionen!
- Für eine sanktionsfreie Mindestsicherung von 1.050 Euro statt Hartz IV.

VI. Abgleich zu Positionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen sowie zu Gewerkschaften, Bewegungsinitiativen und Verbänden

Thema	SPD (BTW-Programm 2013)	Grüne (BTW-Programm 2013)	LINKE (BTW- Programm 2013 + Anträge)	DGB	Bündnis Menschenwürdi- ges Existenzminimum	Bündnis 500 Euro Regel- satz etc
Stärkung der Arbeitslosen- versicherung, Umorientierung Arbeitsförde- rung						
ALV	- Wir wollen die Arbeitslosenversiche- rung wieder stärken (Regelung für kurzzei- tig Beschäftigte, Ver- längerung der Rah- menfrist von 2 auf 3 Jahre) und	Arbeitslosenversi- cherung mittelfristig zu einer umfassen- den Arbeitsversiche- rung umbauen. Alle Erwerbstätigen, also auch flexibel Be- schäftigte und Solo-	- Verlängerung Rahmenfrist 2 auf 3 Jahre - Anspruch- dauer verlän- gern: für jedes Jahr einen Mo- nat, mindestens	- Hartz-IV-System muss entlastet, vorgelagerte Siche- rungssysteme (ins- besondere die Ar- beitslosenversiche- rung) ausgebaut werden.	Keine Aussagen dazu	Keine Aussa- gen dazu

		<p>Selbständige, sollen einbezogen werden. Ansprüche auf Arbeitslosengeld können auch unstetig Beschäftigte anmelden, wenn sie mindestens vier von 24 Monaten Beiträge gezahlt haben.</p>	<p>12 Monate, Ü55 + Schwerbehinderte 24 Monate, Ü60 30 Monate</p> <p>- Mindestarbeitslosengeld in Höhe der Grundsicherung</p>	<p>- Besserer Zugang für befristet Beschäftigte</p> <p>- über Mindestarbeitslosengeld die Zahl jener reduzieren, die nach Job-Verlust unmittelbar auf staatliche Fürsorge abrutschen.</p> <p>- Sozialversichert Beschäftigte mit aufstockendem Hartz IV sollten gleichfalls von der Arbeitslosenversicherung betreut werden.</p>		
--	--	---	---	--	--	--

Arbeitsförderung	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzielle Mittel für aktive Arbeitsförderung auf hohem Niveau Verstetigen - jungen Erwachsenen ohne Schulabschluss wollen wir eine nachholende, vollwertige Qualifizierung anbieten, Recht auf Ausbildung: Nachholen eines Schulabschlusses soll finanziell gefördert werden - Schaffung eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors mit Angeboten sozialversicherungspflichtig 	<ul style="list-style-type: none"> - Neben der Absicherung bei Arbeitslosigkeit liegt der Fokus der grünen Arbeitsversicherung auf berufsbegleitender Qualifizierung, gerade für von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen. - verlässlichen sozialen Arbeitsmarkt schaffen - AV können von allen AG angeboten werden, Kriterien „Zusätzlichkeit“, „öffentliches Interesse“ und „Wettbewerbsneutralität“ 		<p>Arbeitsförderung muss ausgebaut werden, Dominanz des "Forderns" zugunsten des Förderns korrigiert und Rechte für die Betroffenen auf Förderung ausgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittel für Weiterbildung müssen erhöht werden. - Die sozialen Integrationshilfen und das Ziel der sozialen Teilhabe müssen für jene ausgebaut werden, die auf absehbare 	<p>Keine Aussagen dazu</p>	<p>Keine Aussagen dazu</p>
-------------------------	---	---	--	--	----------------------------	----------------------------

	ger Beschäftigung	entfallen, stattdessen: lokaler Konsens		Zeit keine Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt haben. - Arbeitsförderung sollte eine "neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt" unterstützen. Prekäre Beschäftigung muss zurückgedrängt werden.		
Hartz IV/Grund- bzw. Mindestsicherung			"Wir fordern die Abschaffung von Hartz IV und wollen stattdessen eine Erwerbslosenversicherung, die den Namen			

			wirklich verdient und eine individuelle sanktionsfreie Mindestsicherung oberhalb der Armutsgrenze zur Zeit mindestens in Höhe von 1050 Euro netto monatlich." (Beschluss Bundesparteitag Göttingen 2012).			
Rhetorik	Agenda 2010 war gut und richtig, in diesem Prozess auch entstandenen Missbrauch von Leiharbeit, Mi-	(deutliche) Reformierung von Hartz IV (Regelsätze, Sanktionen)	Hartz IV muss weg! Durch bedarfsdeckende, sanktionsfreie Min-	Zehn Jahre Hartz IV: Ziele verfehlt, großer Reformbedarf; Hartz IV nicht nur	Ein menschenwürdiges Leben für alle, Existenzminimum muss verlässlich und sicher	

	nijobs und Niedriglohnbeschäftigung werden wir korrigieren.		destsicherung ersetzt werden	schlecht gemacht, sondern hat zentrale Eckpfeiler und die Grundarchitektur des bundesdeutschen Sozialsystems massiv verschoben	sein, höherer Regelsatz dringend erforderlich.	
Regelsatzhöhe	Keine konkrete Höhe genannt, „Grundsicherung... so gestalten, dass sie den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt [sic!]. Das heißt: ein transparentes und sachgerechtes Verfahren, realitätsnah und nachvollziehbar.“ (S. 62)	420 € auf 420 € anheben und jährlich auf Angemessenheit überprüfen. Neuberechnung 2014 verfassungskonform gestalten, d.h. „verdeckt Armen“ und „kleinen Aufstocker“ aus Bezugsgruppe nehmen.	- kurzfristig 500 Euro Regelsatz -mittelfrist bedarfsdeckende, sanktionsfreie Mindestsicherung. Unter 1.050 Euro netto im Monat droht Armut.	Bezieht sich positiv auf Studie von Irene Becker, demnach Regelsatz um 45 Euro zu niedrig.	Es wird keine konkrete Zahl genannt, sondern Verfahrensgrundsätze und Orientierungen benannt.	500 Euro

<p>Sanktionen</p>	<p>Keine Ausführungen (BTF hat sich zumindest gegen die verschärften Sanktionen von Jugendlichen ausgesprochen) Zumutbarkeitskriterien durch Mindestlohn entschärft</p>	<p>„Die Zahlung einer sozialen Grundsicherung soll weiterhin an die Bereitschaft geknüpft werden, der Gesellschaft etwas zurückzugeben und sich um eine eigenständige Existenzsicherung zu bemühen.“ Abschaffung der Sonderregelung für unter 25-jährige, Sanktionsmoratorium „bis neue faire Regeln etabliert sind“, nach Moratorium wieder Sanktionen bei entschärf-</p>	<p>Abschaffung der Sanktionen des sozio-kulturellen Existenzminimums. Abschaffung der Sperrzeiten beim ALG I</p>	<p>Entschärfung Sanktionsrecht, keine Sanktionen mehr bei nicht existenzsichernden Arbeitsangeboten. Nationale Armutskonferenz, in dem der DGB Mitglied ist, hat sich für die Abschaffung der Sanktionen ausgesprochen.</p>	<p>Keine Aussagen dazu</p>	<p>Keine Aussagen dazu</p>
--------------------------	---	--	--	---	----------------------------	----------------------------

		tem Sanktionsrecht				
Bedarfsgemeinschaften	k.A.	-beim ALG II die Grundlage der Berechnung umstellen von der Bedarfsgemeinschaft hin zur individuellen Existenzsicherung... geht zwar nicht von heute auf morgen, doch wir werden den Wechsel hin zur individuellen Existenzsicherung in der kommenden Legislaturperiode anpacken und mit konkreten Schritten einleiten	Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaften muss abgeschafft werden. Individualisierung auf Basis gesetzlicher Unterhaltspflichten	Keine Aussagen dazu	Keine Aussagen dazu	Keine Aussagen dazu

Bei den Wohlfahrtsverbänden gibt es unterschiedliche Positionen zu Veränderungen bei Hartz IV u.a. Grundsicherungen und Arbeitslosenversicherung. Nachdem DIE LINKE anfänglich mit der unabhängigen Erwerbslosenbewegung und der Grundeinkommensbewegung allein mit der Forderung nach Abschaffung aller Sanktionen bei den Grundsicherungen stand, haben sich dieser Forderung nunmehr die Nationale Armutskonferenz – und gesondert – die Diakonie und die Parität angeschlossen.

Verbände und größere Organisationen, die sich für ein Grundeinkommen einsetzen sind z. B.: Deutscher Bundesjugendring, Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Netzwerk Grundeinkommen. Die Piraten haben einen Grundeinkommensbeschluss, bei Bündnis 90/Die Grünen gibt es viele Befürwortende, in der SPD einige, auch Kreisverbände. Das Grundeinkommen war eine der Top-Forderungen der IG-Metall-Basis an die Politik (umfangreiche Befragung [„So wollen wir leben“](#) im Jahr 2009). Bei ver.di liegen regelmäßig zu den Bundeskongressen Anträge von Landesbezirken und Fachbereichen zum Grundeinkommen vor (Forderung nach Diskussion des Grundeinkommens bis hin zu Entwicklung eines gewerkschaftskompatiblen Grundeinkommenskonzepts), bei dem letzten Bundeskongress von vier von insgesamt zehn Landesbezirken. Auf dem letzten Bundeskongress wurde ein [Antrag als Arbeitspapier für den Bundesvorstand](#) angenommen, in dem gefordert wird, dass ver.di sich mit alternativen Konzepten für ein gerechtes Sozialsystem beschäftigt und dabei auch vorhandene Ideen zum bedingungslosen Grundeinkommen berücksichtigt werden. Die Begründung lautet, dass in den letzten Jahrzehnten vielfältige Reformen im Bereich des Sozialsystems durchgeführt wurden, welche am System "herumdoktoren" und die Regelungen für die Mehrheit der Menschen nicht verbessern.

Anhang: Bisherige diesbezügliche Beschlusslagen

Wahlprogramm 2013 Bundestag

"Wir wollen ein Konzept einbringen, in dem in Zukunft keine Mindestsicherung mehr unter 1.050 Euro liegt. Gegebenenfalls muss diese bei hohen Mieten durch Wohngeld ergänzt werden können. Die Mindestsicherung sichert sowohl erwerbsfähige als auch nicht erwerbsfähige Erwachsene, z. B. Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner. Nachweisbare Sonderbedarfe werden zusätzlich übernommen. DIE LINKE drängt darauf, anstelle der Bedarfs- und Einsatzgemeinschaften das Individualprinzip unter Berücksichtigung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen einzuführen."

"Sonderbedarfe z. B. für chronisch Kranke, Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Solidarischen Gesundheitsversicherung gewährt."

"Das Wohngeld muss individualisiert und auf die Bruttowarmmiete bezogen werden, die regionalen Wohngeldtabellen sollen überprüft und angepasst werden. Heizkosten müssen wieder im Wohngeld enthalten sein."

"Teile der LINKEN vertreten das Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens, um das Recht auf eine gesicherte Existenz und gesellschaftliche Teilhabe jedes Einzelnen von der Erwerbsarbeit zu entkoppeln. Dieses Konzept wird in der Partei kontrovers diskutiert. Diese Diskussion wollen wir weiterführen. Wir befürworten auch die Einsetzung einer Enquete-Kommission zum Grundeinkommen im Deutschen Bundestag."

"Lohndumping muss verhindert werden: mit einem flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn von zehn Euro. Die Einkommen von fast acht Millionen Beschäftigten würden direkt und spürbar steigen. Der Mindestlohn muss jährlich ansteigen, dabei ist mindestens die Produktivitäts- und Preisentwicklung zu berücksichtigen. Bis zum Ende der Wahlperiode sollte der gesetzliche Mindestlohn an der Marke »60 Prozent des nationalen Durchschnittslohnes« ausgerichtet werden. Das sind derzeit zwölf Euro."

Wahlprogramm 2014 Europaparlament (gemäß Beschluss EU-Parlament)

"DIE LINKE unterstützt verbindliche Zielvorgaben für die Bekämpfung von Armut – so brauchen wir eine EU-Vorgabe, die für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Rente im Rahmen der Sozialversicherungen ein Einkommen in Höhe von mindestens 60 Prozent des mittleren Einkommens vor Ort (für Experten: »des mittleren nationalen Nettoäquivalenzeinkommens«) gewährleisten soll."

"Alle Bürgerinnen und Bürger Europas sollen unabhängig von der Erwerbsbiografie, Herkunft oder Nationalität sowie dem Vorliegen einer Behinderung Anspruch auf soziale Mindestsicherung an ihrem Wohnort haben. In Deutschland sind das derzeit 1.050 Euro. In Ländern mit niedrigem Einkommensniveau werden Warenkörbe zur Überprüfung der ausreichenden Höhe ergänzend herangezogen."

"Teile der LINKEN vertreten das Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens, um das Recht auf eine gesicherte Existenz und gesellschaftliche Teilhabe jedes Einzelnen von der Erwerbsarbeit zu entkoppeln. Dieses Konzept wird in der Partei kontrovers diskutiert. Diese Diskussion wollen wir weiterführen und unterstützen entsprechende Diskussionsinitiativen und Prüfaufträge auf europäischer Ebene."

Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/3549

"Das Hartz-IV-System muss weg. Stattdessen soll mittelfristig eine bedarfsdeckende, sanktionsfreie Mindestsicherung eingeführt werden. Unter 1.050 Euro netto im Monat droht Armut. Mit der Mindestsicherung muss die Verarmung und Entwürdigung von allen Erwerbslosen und Menschen mit geringem Einkommen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, beendet werden. Bis zur Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes müssen Mehrbedarfe, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, z. B. für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die über die Leistungen des SGB V bis XI hinausgehen, gewährt werden. Die Höhe der Mindestsicherung orientiert sich an der jeweiligen Armutsrisikogrenze und wird durch Warenkorberhebungen überprüft. Einen Rechtsanspruch

auf die Mindestsicherung haben alle Menschen, die über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, um ihren soziokulturellen Mindestbedarf zu decken und die in der Bundesrepublik Deutschland leben. Das diskriminierende Sondersystem Asylbewerberleistungsgesetz wird abgeschafft."

Fraktion DIE LINKE zum Wohngeld

BT-Drs. 18/5401 Entschließungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

"Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Verfahren zur Berechnung des Wohngeldes neu regelt, mit dem Ziel,

1. dass Menschen mit Anspruch auf Wohngeld unter Berücksichtigung angemessener Wohnungsgröße und -ausstattung zukünftig nicht mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete entrichten müssen;
2. dass der Wohngeldanspruch sich aus der tatsächlich zu zahlenden Bruttowarmmiete ableitet;
3. dass der Höchstbetrag des Wohngeldes sich aus der ortsüblichen Vergleichsmiete bzw. dem Mietspiegel der jeweiligen Gemeinden zuzüglich der kalten und warmen Betriebskosten ableitet;
4. dass die Einkommensgrenze für den Wohngeldanspruch und die zu berücksichtigende Wohnungsgröße sich an den in den Bundesländern geltenden Bemessungsgrenzen für Wohnberechtigungsscheine nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) orientiert, wobei die Bundeseinkommensgrenzen nach § 9 Absatz 2 WoFG zu erhöhen sind; [...]"

Kampagne DIE LINKE "Das muss drin sein"

"Kurzfristige Erhöhung der Hartz-IV-Regelsätze auf 500 Euro für Erwachsene, mittelfristig mit Miete auf mehr als 1.050 Euro, bei hohen Mieten durch Wohngeld ergänzt."

B. Rente: Für ein würdiges Leben im Alter.

I. Problembeschreibung und Kritik des Ist-Zustands

Die große rentenpolitische Herausforderung ist die gegenwärtige, aber vor allem die sich zukünftig verschärfende Altersarmut. Es gibt dafür drei Ursachen:

(1) Prekäre Beschäftigung und ‚brüchige Biographien‘ mit langen Phasen der Erwerbslosigkeit (gerade auch im Alter kurz vor der Rente erst ab 67), Familien- und Pflegezeiten, längeren Ausbildungszeiten, Phasen chronischer Krankheit haben zugenommen. Das deutsche Sozialstaatsmodell und insbesondere das Rentensystem waren schon immer stark lohnzentriert. Der Bismarck'sche Sozialstaat schreibt Statusunterschiede auf dem Arbeitsmarkt (Arbeitszeiten, Einkommen) im Risikofall (Erwerbslosigkeit und Alter bzw. Krankheit) fort und diskriminiert insbesondere Frauen, die in unserer patriarchalen Gesellschaft aufgrund der mangelnden Vereinbarkeit von Beruf und Familie vielfach auf Teilzeitarbeit ausweichen müssen und immer noch schlechter bezahlt werden. Wer nur geringe Einkommen erzielt, genießt auch nur einen geringen Schutz. Wer keine Sorge- und Familienarbeit leistet und darum mehr Zeit in ihre oder seine Karriere investieren kann, wird begünstigt.

(2) Solidarische Ausgleichselemente, die es in der Rente immer gab, wie die Bewertung von Zeiten der Ausbildung, der Erwerbslosigkeit, der Pflege oder der Kindererziehung, sind unterentwickelt oder wurden abgebaut. Das Schließen von Lücken in der Erwerbsbiographie funktioniert deshalb nicht mehr.

(3) Gleichzeitig wurde durch die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel dafür gesorgt, dass die Renten hinter der Lohnentwicklung hinterherhinken. Die Schere zwischen durchschnittlichen Bestandsrenten und durchschnittlichen Zugangsrenten wird immer größer. Sprich: Jeder Rentner*innenjahrgang, der neu in Rente geht, hat im Durchschnitt weniger Rente als der Jahrgang zuvor.

Zur Veranschaulichung: Um von einer durchgängigen Beschäftigung zum Durchschnittslohn im Alter eine Rente auf Grundsicherungsniveau zu erzielen, hätte man im Jahr 2012 27,4 Jahre lang arbeiten müssen. Durch die Senkung des Rentenniveaus müssten sie 2030 dann aber schon 31,6 Jahre dafür arbeiten.

Geringverdienende (50% des Durchschnittslohnes) hätten 2012 unrealistische 54,8 Jahre arbeiten müssen, um eine entsprechende Rente auf Grundsicherungsniveau zu erhalten. 2030 müssten sie sage und schreibe 63,2 Jahre dafür arbeiten.¹⁰

Wir kritisieren deshalb:

- Die Ausbreitung von prekären Beschäftigungsverhältnissen, vor allem unter Frauen, führt direkt in Altersarmut. 16 Prozent aller Personen ab 65 Jahren gelten heute schon als arm (EU-SILC-Schwelle 2012: 979 Euro). In absoluten Zahlen: 2,6 Millionen Menschen, 1,1 Millionen Männer und 1,5 Millionen Frauen. Frauen (17 %) sind also von Altersarmut weitaus stärker betroffen als Männer (12,7 %).
- Langzeiterwerbslosigkeit verfestigt sich entgegen des allgemeinen Trends am Arbeitsmarkt und das insbesondere unter Älteren. Eine Rente erst ab 67 ist für Viele nicht zu schaffen. Sie müssen Rentenkürzungen in Kauf nehmen.
- Die Zeiten für Erwerbslosigkeit, Krankheit, Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen müssen in der Rente angemessen berücksichtigt werden.
- Die Absenkung des Rentenniveaus entkoppelt die Renten von den Löhnen. Steigende Mieten und Preise treffen dann vor allem Rentner*innen. Das Versprechen, das Absenken der gesetzlichen Rente durch die betriebliche oder gar private Altersvorsorge auszugleichen, ist gescheitert.

II. Umsetzungsalternativen auf Landesebene

Kaum. Rente ist Bundesangelegenheit. Wichtig wären aber spezielle Landesprogramme gegen Erwerbslosigkeit im Alter und Bundesratsinitiativen z. B. zur Angleichung des Rentenwertes Ost an den allgemeinen Rentenwert.

¹⁰ http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII54.pdf

III. Bundespolitische Sofortmaßnahmen (Maßnahmen, die schnell und einfach greifen)¹¹

- Rentenniveau rauf: Kürzungsfaktoren aus der Rentenanpassungsformel streichen (Tagung im Oktober hat stattgefunden/ Antrag Mitte Dezember).
- Alle Verbesserungen des Solidarausgleichs in der Rente: Bessere Anerkennung von Ausbildung, Erwerbslosigkeit, Pflege und Kindererziehung in der Rentenversicherung. Schwerpunkt: Erwerbslosigkeit!! (vgl.: Rentenbeiträge für Hartz-IV-Betroffene (17/1735, 17/10993) Rente nach Mindestentgeltpunkten entfristen (17/1735, 17/10995).
- Rente erst ab 67 aussetzen, bis „die 60 bis 64-jährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens zu 50 Prozent sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind“ (SPD Parteikonvent 2012).
- Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente streichen und die Zurechnungszeit verlängern.
- Im Haushalt Finanzmittel für die Solidarische Mindestrente in Höhe von 1050 Euro netto einstellen (liegt bereits vor als Antrag 17/10998), die analog zur Hinterbliebenenrente einkommens- und vermögensgeprüft gewährt wird.
- Selbständige in die GRV einbeziehen, die bisher nicht anderweitig abgesichert sind.
- Abgeordnete sowie Minister*innen in die GRV einzahlen lassen.

IV. Grundlegende bundespolitische Alternativen

Stärkung des Gesamtgebäudes der Gesetzlichen Rentenversicherung durch:

- Rentenniveau auf mindestens 53 Prozent anheben und stabilisieren, d.h. konkret eine Standardrente nach 45 Jahren Erwerbstätigkeit zum Durchschnittslohn läge 2015 bei $(29,21 \text{ €} * 45 / 47,1 * 53)$ 1479,11 Euro statt bei 1314,45 Euro!

¹¹ Siehe auch: Matthias W. Birkwald / Bernd Riexinger, Solidarische Mindestrente statt Altersarmut. Das Rentenkonzept der Partei und der Bundestagsfraktion DIE LINKE Supplement der Zeitschrift Sozialismus 11 / 2015

- Erwerbstätigenversicherung: Eine Rente, in die alle Erwerbseinkommen einfließen, also auch Beamt*innen, Politiker*innen, Selbständige. Die Beitragsbemessungsgrenze wird in einem ersten Schritt drastisch angehoben und in einem zweiten Schritt aufgehoben. Es wird eine Beitragsäquivalenzgrenze eingeführt, d.h. hohe Renten werden abgeflacht.
- Absicherung nach unten durch die Solidarische Mindestrente in Höhe von 1050 Euro.
- Solidarausgleich stärken: Bessere Anerkennung von Ausbildung, Erwerbslosigkeit, Pflege und Kindererziehung in der Rentenversicherung.
- Die Riester-Rente in die gesetzliche Rente überführen (17/12436) und die steuerliche Förderung beenden und diese Gelder zur Stärkung der GRV verwenden.

V. Slogans, zu denen wir unsere Positionen und Kritik verdichten können

„Im Alter eine gute Rente für alle“

„Mehr Rente statt Armut im Alter“

„Gut durchs Leben auch im Alter“

„Eine Rente, die zum Leben reicht“

„Eine gute Rente für ein gutes Leben im Alter!“

VI. Abgleich zu Positionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen sowie zu Bewegungspositionen und Positionen der Gewerkschaften

Bei SPD und Grünen gibt es keine grundsätzliche Bereitschaft, die Kürzungsfaktoren zu streichen und das Rentenniveau wieder anzuheben. Ebenso hängen beide Parteien trotz aller öffentlichen Kritik am gescheiterten Drei-Säulen-Modell. Riester soll ‚gerettet‘ werden. Da das zurzeit in der Öffentlichkeit nicht populär ist, soll die betriebliche Altersversorgung mit der problematischen Entgeltumwandlung verbreitert werden.

Das Rentenpaket hat es deutlich gemacht: Es wird nur an einzelnen Symptomen herumgedoktort und einzelne Gruppen (Mütter, besonders langjährig Beschäftigte und chronisch Kranke) werden besser (ruhig) gestellt. Eine grundsätzliche Kehrtwende ist nicht in Sicht.

Bei den Gewerkschaften ist zwar auch eine große Präferenz für die in den Industriebranchen funktionierende betriebliche Altersversorgung zu erkennen, aber gleichzeitig starten Ver.di

und IG Metall jetzt eine Kampagne für ein Anheben des Rentenniveaus. Mindestrentenkonzepte lehnen SPD und Gewerkschaften bisher ab. Was aus der von der Großen Koalition für 2016 angekündigten ‚solidarischen Lebensleistungsrente‘, bleibt abzuwarten. Wir denken: Eher nichts. Schon jetzt ist klar: Die geplante Höhe von 30 Entgeltpunkten erreicht kaum das Grundsicherungsniveau und ihre Zugangsvoraussetzungen (35 bzw. ab 2023 40 Beitragsjahre) sind viel zu hoch, um wirksam Altersarmut zu bekämpfen. Gleiches gilt für die ‚Grüne Garantierente‘ mit 30 Versicherungsjahren als zu hoher Zugangshürde und 30 Entgeltpunkten als zu niedriger Leistung.

C. Zeitsouveränität

I. Problembeschreibung und Kritik des Ist-Zustands

Insbesondere Frauen übernehmen noch immer einen Großteil der unbezahlten Sorgearbeit (Pflege, Erziehung, Haushalt). Auch deshalb landen sie verstärkt in unfreiwilliger Teilzeit (s. KA „Beschäftigungssituation von Frauen“ BT-Dr.Nr. 18/4150), die darüber hinaus so geringe Stundenzahlen und Löhne haben, dass sie nicht davon leben können. Doch auch wenn Teilzeitarbeit – für bestimmte Phasen – selbst gewählt wird, bedeutet sie oft eine berufliche Sackgasse. Eine Rückkehr in Vollzeit oder Stundenerhöhung ist oft schwierig. Eine selbstbestimmte Gestaltung der Arbeitszeit abhängig von verschiedenen Phasen und Bedürfnissen im Lebensverlauf ist so nicht möglich.

Die Digitalisierung ruft derzeit die Debatte um eine grundlegende Umverteilung von Arbeit und Zeit dringend auf. Ohne neue Konzepte kann sie dazu führen, dass die Verfügbarkeits-erwartungen und Geschwindigkeit der Abläufe steigen. Immer mehr Menschen – insbesondere Frauen mit erhöhten familiären Verpflichtungen – werden hier nicht mithalten können und ausgeschlossen. Entschleunigung wird so ein wichtiger Bestandteil einer inklusiven Gesellschaft. Eine gerechte Verteilung von Produktivitätsgewinnen in Form von Arbeitszeitinitiativen, die auch Branchen und Bereiche einschließen, die nicht direkt von der Digitalisierung profitieren, ist daher dringend notwendig.

Auf der anderen Seite stehen Menschen mit immer mehr Überstunden, was nicht zuletzt zu gesundheitlichen Schäden führt. Zudem werden Arbeitszeiten stets weiter flexibilisiert, allerdings meist im Sinne der Unternehmen der zugleich eine Zunahme von Planungsunsicherheit sowohl innerhalb der Arbeit als auch innerhalb der Freizeit bringt. Hier liegt eine wichtige Ursache für die Prekarisierung der Lebensverhältnisse.

Es geht also um mehr als die Vereinbarkeit von Familie und Beruf! Die Debatte um Zeit darf nicht in die Kerbe schlagen, immer noch mehr in einen Tag hineinzupressen – so wie es in der Vereinbarkeitsdebatte oft geschieht. Es muss deutlich werden, dass es nicht um eine

verbesserte Verwertbarkeit und Effizienz geht, sondern um nicht weniger als die Würde des Menschen. Es geht darum, Zeit dafür zu haben, Mensch zu sein.

Deshalb muss unsere Zeitpolitik stets Zusammenhänge darstellen. Es geht um eine gerechtere Aufteilung von Erwerbs- und unbezahlter Arbeit (nicht zuletzt zwischen den Geschlechtern), eine Humanisierung der Arbeitswelt sowie ökonomische Unabhängigkeit und Selbstbestimmung (insbesondere von Frauen). Es geht darum, die Chancen der Digitalisierung nutzen zu können.

II. Umsetzungsalternativen auf Landesebene

- Recht auf Bildungsurlaub
- Offensive gegen Überstunden, zum Beispiel bei „Sozialpartnerdialogen“
- Positive Beispiele für Jobsharing
- Stereotypencheck für Lernmittel und (Berufs-) Beratungsmittel (reproduktive/fürsorgliche Tätigkeiten sollten nicht nur mit Frauen dargestellt werden)
- Begrenzung ausufernder Öffnungszeiten und Maßnahmen zum Schutz des Wochenendes und des Feierabend, z.B. durch Verbot von Sonntagsöffnungen oder Reduzierung / Einschränkung (z.B. nur Inhabergeführte Kunsthandwerkkläden o.ä.)
- „stärkere Kontrollen (der Einhaltung) von Überstunden und Arbeitszeitgesetzen durch unabhängige Arbeitnehmervertretungen müssen gesetzlich vorgeschrieben werden“ (Zitat aus dem Leitantrag), dementsprechende Erweiterung der Mitbestimmung in Landes-PersVG

III. „Sofortmaßnahmen“ – schnell umsetzbare bundespolitische Schritte

- Vollbezahlte sechswöchige Pflegezeit für einen Pflegefall in der Familie.
- Initiativrecht für Eltern mit Kindern unter 12 zur Gestaltung der Arbeitszeit.
- Das Recht für Alleinerziehende auf die Ablehnung besonderer Arbeitszeiten (Nachtarbeit, Schichtzeiten in denen keine Kinderbetreuung möglich ist).

- Recht auf Teilzeitarbeit, Rückkehrrecht in Vollzeit bzw. zur Erhöhung der Stundenzahl.
- Wöchentliche Höchstarbeitszeit durch Änderung des Arbeitszeitgesetzes von derzeit 48 auf höchstens 40 Stunden senken.
- „Därkere Kontrollen (der Einhaltung) von Überstunden und Arbeitszeitgesetzen durch unabhängige Arbeitnehmervertretungen müssen gesetzlich vorgeschrieben werden“ (Zitat aus dem Leitantrag), dementsprechende Erweiterung der Mitbestimmung BetrVG und PersVG.
- „Grundrecht auf Auszeit“: z.B. 2 Sabbatjahre pro Berufsleben, mit Rückkehrrecht auf den gleichen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz.
- Bessere Anrechnung von Kindererziehungszeiten (3 Jahre zum Durchschnittsverdienst für vor und nach 1992 geborene Kinder) und Pflegezeiten bei der Rentenberechnung.
- 12 Monate nicht übertragbarer Elterngeldanspruch pro Elternteil (bzw. 24 Monate für Alleinerziehende).

IV. Grundlegende bundespolitische Alternativen (gesetzlich und tarifpolitisch)

- Arbeitszeitmodelle, die mehr Zeitsouveränität für die Einzelnen bringen, sollen in ihrer Vielfalt gefördert werden. Souveränität bei den Arbeitszeiten im Sinne der Beschäftigten (inklusive Potpourri an Optionen zur individuellen Arbeitszeitverkürzung)
- Gerechte Umverteilung der Tätigkeiten auch zwischen den Geschlechtern, u. a. durch eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung.
- Eine neue „Normalarbeitszeit“, die durchschnittlich 30 Stunden beträgt durch kurze
- Vollzeit und lange Teilzeit.

Grundlegende Alternativen sollten dringend erarbeitet werden. Wichtig dabei ist es, Zeitsouveränität nicht nur arbeitspolitisch zu denken, sondern verschiedene Forderungen miteinander in den Zusammenhang zu stellen:

Verteilung von Erwerbsarbeit, unbezahlter Hausarbeit, Kindererziehung

und Pflege, ein Recht auf Bildung ebenso wie ein Recht auf Muße und gesellschaftliche Teilhabe.

Die oftmals von Partei und Gewerkschaften geäußerte Forderung nach einer „Arbeitszeitverkürzung bei vollem Personal- und Lohngleichheit“ ist verkürzt und führt zu Verwirrungen. Im Kontext unseres Parteiprogramms fordern wir einen Personalausgleich um Arbeitsverdichtungen entgegenzuwirken. Zugleich soll Arbeit auch umverteilt werden, indem im Care-Bereich deutlich mehr Stellen geschaffen werden. Einem Personalaufwuchs in Produktionsbereichen die bspw einem sozial-ökologischen Umbau entgegenstehen oder in der Rüstungsindustrie stehen wir eher kritisch gegenüber.

Auch ein voller Lohnausgleich, der nicht weiter differenziert, würde bestehende Gehaltsunterschiede festschreiben oder gar weiter verschärfen. Eine Teilzeitkraft im Niedriglohnsektor etwa würde keine Verbesserung erleben während eine hochdotierte Vollzeitstelle von einem erhöhten Stundenlohn profitierte. Unsere Forderungen müssten in diesem Fall vielmehr eine bessere finanzielle und personelle Aufstockung bestimmter Arbeitsbereiche sein.

Bewertung:

☐ Das Ziel sollte eine Zurückgewinnung der Zeitsouveränität der einzelnen und die Teilhabe am Zeitwohlstand sein. Auch über ein Potpourri an Optionen für eine individuell gestaltbare Arbeitszeit – also etwa eine täglich verkürzte Arbeitszeit, eine wöchentlich verkürzte (einige Tage VZ, einige Tage frei), zusammenhängende Auszeiten (Sabbaticals). Gerade aus feministischer Sicht geht es aber nicht nur darum, formal die verschiedenen Möglichkeiten zu schaffen, sondern auch darum, sie tatsächlich ergreifen zu können. Hier könnten kollektive Regelungen effektiver sein, und zwar sowohl hinsichtlich einer Höchstgrenze als auch als Recht auf mögliche Mindestarbeitszeiten (denn viele Frauen arbeiten so wenig, dass sie davon nicht leben können).

☐ In der derzeit aufflammenden gesellschaftlichen Debatte taucht die LINKE bisher noch nicht auf. Allerdings haben die anderen Parteien auch noch keine ausgeklügelten Konzepte vorgelegt. Es muss also jetzt darum gehen, möglichst zügig ein eigenes zu erarbeiten.

V. Slogans, zu denen wir unsere Positionen und Kritik verdichten können

- Zeit für das ganze Leben!
- Die Zeit gehört uns!
- Recht auf Muße!
- Zeitwohlstand für alle!
- Sonntags muss frei sein!
- Lange Teilzeit, kurze Vollzeit!
- Zeitsouveränität geschlechtergerecht!
- (Teilzeit für alle!)
- Am Wochenende gehören meine Eltern mir.

VI. Abgleich zu Positionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen sowie zu Bewegungspositionen und Positionen der Gewerkschaften, Zeitpolitik Modellen

1. SPD / Andrea Nahles „Arbeiten 4.0 – Eine Lebensphasenorientierte Arbeits- und Sozialpolitik“ und Manuela Schwesig „Familienarbeitszeit“

Neue Definition des Normalarbeitsverhältnisses – neuer Flexibilitätskompromiss, der es den Beschäftigten ermöglicht, lebensphasenorientierte Arbeitszeitmodelle zu nutzen.

Familienarbeitszeit: Möglichkeit, in der „Familienphase“ weniger zu arbeiten mit teilweiser Kompensation der Lohneinbußen.

In diesem Sinne besteht schon:

- ElterngeldPlus: wird bei gleichzeitiger Teilzeit beider Eltern im Bereich 25-32 Wochenstunden gezahlt.
- Rückkehrrecht in Vollzeit bei zeitlich befristeter Teilzeit.
- Betriebliche Regelungsmechanismen und Tarifverträge bieten Spielraum, aber keine flächendeckende Wirkung.

2. Grüne: „Grüne Zeitpolitik für ein selbstbestimmtes und solidarisches Leben“ (Beschluss des Länderrats)

- Änderungen und Ergänzungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Unser Ziel sind erweiterte Arbeitszeitoptionen und mehr Zeitsouveränität für Beschäftigte, so dass es zu einer neuen fairen Balance zwischen den Anforderungen der Unternehmen und den Erwerbswünschen der Menschen kommt.
- Suchen nach Modellen für Auszeiten für Sorgearbeiten, Sabbaticals, Lebensarbeitszeitkonten Rückkehrrecht auf Vollzeit
- Ausbau der Infrastruktur für Kinder
- Besondere Konzepte für Alleinerziehende, die sich Aufgaben nicht teilen können
- Muss verknüpft werden mit dem Grünen Konzept „Eigenständige Existenzsicherung“, inkl. Reform und langfristige Abschaffung des Ehegattensplittings, Lohngerechtigkeit zwischen den Geschlechtern, Maßnahmen gegen Altersarmut
- Entschleunigung in der Hoch-/Schulbildung
- Entschleunigung der (digitalisierten) Arbeitswelt: Idee einer „Antistressverordnung“, neue Zeitkultur, gerechtere Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit
- Sicherheit für Selbstständige, damit sie zeitliche Flexibilität auch wirklich nutzen können,
- Grünes Konzept der „Brückengrundsicherung“
- Bessere Rahmenbedingungen für Ehrenamt
- Kriterien für das Gesamtkonzept:
- Fürsorgearbeiten, die eine Gesellschaft braucht, solidarisch absichern
- Lohnarbeit und Fürsorge-Arbeit gerechter zwischen den Geschlechtern verteilen.
- Gerechtigkeitslücken bei der Gleichberechtigung von Männern und Frauen verringern
- mehr Mitbestimmung über die Arbeitszeitgestaltung für alle Berufstätigen
- stärkere Flexibilität für Arbeitnehmer_innen bei der Wahl ihres Arbeitszeitvolumens
- Möglichkeiten für berufliche Auszeiten befördern, die auch Selbstständigen zugutekommen
- auch Menschen mit geringem Einkommen mehr frei verfügbare Zeit ermöglichen

Bewertung:

Die Debatten der Grünen nehmen meist Bezug auf das Konzept der 4in1-Perspektive von Frigga Haug: Auch wenn sie es nicht explizit so nennen (und auch nicht wirklich durchdrungen haben), heben sie verschiedene Aspekte eines ausgefüllten Lebens und die verschiedenen gesellschaftlich notwendigen Tätigkeitsbereiche hervor. Es bleibt bisher sehr vage, legt hauptsächlich Probleme dar, für die Modelle entwickelt werden sollen. In diesem Sinne hatte die Partei zu einem großen Zeitpolitik-Kongress am 25./26. September in Berlin eingeladen. Dort wurde das Thema Arbeitszeitverkürzung nicht aufgenommen und auch ein Entgeltausgleich abgelehnt. Subventionierung von leichter Arbeitszeitverkürzung bei Wahlarbeitszeit für untere Einkommensgruppen soll jedoch weiter beraten werden.

Auf ihrer BDK 11/15 haben die Grünen beschlossen, dass Thema Familienpolitik und Arbeitszeitpolitik zu einem Kernthema im Wahlkampf zu machen und damit der SPD etwas entgegenzusetzen. So soll das Elterngeld erhöht werden und um 10 Monate ergänzt werden, „um die Arbeitszeit auch später, bis das Kind 14 Jahre alt wird, zu reduzieren.“ Ziel sei eine gerechtere Verteilung der Monate zwischen den Partnern. Mit dem grünen „FamilienZeitPlus“ Modell soll jedes Elternteil bis zum 14. Geburtstag des Kindes Anspruch auf 8 Monate „FamilienZeit“ haben. Weitere 8 Monate sollen die Eltern untereinander flexibel aufteilen (8+8+8). Auch Alleinerziehende sollen Anspruch auf 24 Monate „FamilienZeitPlus“ haben.

„Eine grüne Arbeitszeitpolitik zielt darauf, den Menschen mehr Selbstbestimmung über ein wichtiges Gut zurückzugeben“.

Vollzeit wird als Korridor von etwa 30 bis 40 Stunden definiert.

Damit konkretisieren die Grünen ihre bisherigen Vorschläge und haben die Politik um Zeit als eine Kernfrage für den kommenden Wahlkampf definiert.

3. Sachverständigenkommission: Erster Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (November 2013)

- kurze Vollzeit (30-35 Wochenstunden) und längere Teilzeit (20-25 Stunden).
- Im Anschluss an einen Vorschlag der Deutschen Gesellschaft für Zeitpolitik wird für einen Anspruch auf einen bestimmten Umfang an erwerbsarbeitsfreier Zeit in der Erwerbsphase plädiert. Dieser soll sozialpolitisch auf Grundsicherungsniveau abgedeckt oder auf Langzeitkonten angespart werden können.

- Gesetz über Wahlarbeitszeiten: Recht auf Teilzeit und Rückkehr auf Vollzeit
- Entwicklung von familienfreundlichen „Arbeitszeitoptionsmodelle“ durch Tarifpartner und die Unternehmen, gemäß Bedürfnissen der Beschäftigten und Besonderheiten der Branche und Betriebe.
- Entwicklung von Instrumenten für Lebensphasen mit erhöhten Fürsorgeverpflichtungen: Kombination mittlerer Arbeitszeiten bei beiden Partnern in einem Korridor zwischen hoher
- Teilzeit und gemäßigter Vollzeit.
- Passgenaue und qualitativ hochwertige familienrelevante Human- und Sachdienstleistungen zur Überwindung von geschlechtersegregierten Alltags- und Lebenszeiten.
- Mehrgenerationenhäuser als Ausgleich zwischen „Zeitnot“ von Müttern und Vätern in der Erwerbsphase und „Zeitwohlstand“ nach Verrentung.
- Zeitbörsen (z. B. Ehrenamtsbörsen, Pflegezeit- und Seniorenbörsen) sollen unterstützt und weiterentwickelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Zeit, die eine Frau oder ein Mann in einer bestimmten Lebensphase (zum Beispiel im Vorruhestand oder in den ersten Jahren des Rentenalters) für andere (Kinder, Eltern oder hilfsbedürftige ältere Menschen) an Unterstützung und Zuwendung einsetzt, auf einem Zeitkonto registriert und somit angespart wird. Bei Bedarf kann dann im weiteren Lebenslauf auf dieses Konto zurückgegriffen werden, indem eine andere Person (Verwandte, Bekannte oder anderes Gesellschaftsmitglied) die erforderliche zeitliche Hilfe und Unterstützung übernimmt

Bewertung:

Das Sachverständigengutachten bringt wichtige Punkte vor. Unsere Forderungen sollten jetzt darauf aufbauen und darüber hinausgehen.

4. Dr. Claus Schäfer, Leiter des WSI in der Hans-Böckler Stiftung: „Bedingungslose Grundzeit“

Rechtsanspruch auf individuelle Kurzarbeit für jede_n Beschäftigte_n. Bedingungslose Grundzeit umfasst unabdingbare Zeiten für Schulbildung vor der Erwerbstätigkeit, Fort- und Weiterbildung während des Erwerbslebens, Zeiten für Kinderbetreuung, Pflege und Freizeit

(Muße). Perspektivwechsel: die Erwerbsarbeitszeit wird nicht als vor- sondern als nachrangig zum „Rest“ der nötigen und gewünschten Lebenszeit gesehen.

5. Gabriele Winker, Care Revolution

Realisierung von Zeitsouveränität und Existenzsicherheit als Grundvoraussetzung für Sorgearbeiten für sich selbst und andere. Verbindung von (kollektiver) Arbeitszeitverkürzung mit Personal- und Lohnausgleich und Möglichkeiten von begrenzten Auszeiten mit Bedingungslosem Grundeinkommen. Das stellt auch eine Grundbedingung dafür dar, die geschlechtliche Arbeitsverteilung (u.a. zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit) aufzubrechen. Als erster Schritt sollte bei Menschen mit hohen Sorgeverpflichtungen angesetzt werden. Darüber hinaus muss aber auch das Recht auf Selbstsorge und Muße thematisiert werden (Anschluss an die 4in1-Perspektive).

Bewertung der anderen Konzepte

- Alle Konzepte stellen flexiblere Arbeitszeitregelungen in den Vordergrund, die sich auch im Lebensverlauf verändern. Sie unterscheiden sich dabei, wie stark sie eine Reduzierung der Erwerbsarbeit insgesamt betonen – am stärksten tut dies Gabriele Winker.
- Wichtige Unterschiede sind v.a. die Bedingungen (müssen Gründe geltend gemacht werden und v.a. welche) und die Absicherung (Lohnausgleich in welchem Maße). Wir stellen die Eigentumsfrage auch in der Politik um Zeit!
- Deutscher Juristinnenbund (djb), Konzept für ein Wahlarbeitszeitgesetz (WAZG) von 9/15

Ziele:

- eine diskriminierungsfreie Gesellschaft
- Sozialer Wandel und Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeitswelt
- Schaffung und Durchsetzung eines Rechts auf selbstbestimmte Erwerbsbiographie
- Anerkennung privater Sorgearbeit als gesellschaftliche Aufgabe und Arbeitsleistung, auch Ermöglichung von Eigensorge

Konzept:

- Keine konkreten Vorgaben, sondern „regulierte Selbstregulierung“, mittelbaren Zwang aller Unternehmen zur Erarbeitung von WAZ-Konzepten mit ihren Beschäftigten
- Das WAZK regelt mögliche Interessenkonflikte unter den Beschäftigten abstrakt, so dass die Geltendmachung eigener Rechte weniger als „Störfall“ angesehen wird und auch Männer mehr davon Gebrauch machen
- Zunächst müssen alle Unternehmen einen Arbeitszeit-Check durchführen und dabei die Bedürfnisse ihrer Beschäftigten ermitteln und betriebliche und TV-Regelungen auf mittelbare Geschlechterdiskriminierung untersuchen
- In einem geregelten Verfahren soll mit dem Betriebsrat (bzw. falls es keinen gibt, mit anderen Stellen wie Kammern, Antidiskriminierungsstellen, Gewerkschaften etc.) ein auf den jeweiligen Betrieb passendes WAZK entwickelt werden. Hierbei müssen eine ganze Reihe von Punkten zumindest erörtert werden wie Verfahren u. Kriterien der Zuteilung freigewordenen Arbeitsvolumens, (über)betriebliche Pools für Vertretungsfälle, Lebensarbeitszeitkonten, Home-Office mit Rückkehrrecht, eLearning, Jobsharing, Umwandlung von Minijobs etc.
- Wichtig ist die Regelung, wie frei werdende Kapazitäten verteilt werden, damit es zu keiner Arbeitsverdichtung kommt, Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen beachtet werden.
- Die Durchsetzbarkeit des individuellen Rechts auf Arbeitszeitanpassung ist abhängig davon, ob ein WAZK besteht. Gibt es keines, greift die gesetzliche Vermutung, dass dem geltend gemachten Anspruch keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen, die gewünschte Veränderung wird automatisch Teil des Arbeitsvertrags. Bei Widerspruch muss sich die Arbeitgeberin an das Arbeitsgericht wenden. Besteht ein WAZK, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt (Überprüfung und Anpassung alle 24 Monate erforderlich), kann die Arbeitgeberin die Anpassung verweigern, wenn sie nicht mit dem WAZK vereinbar ist.
- Betriebsrat oder Gewerkschaft können WAZK gerichtlich einfordern

Bewertung:

- Der djb ist sich selbst darüber bewusst, dass sein WAZG allein lediglich ein Angebot an die Bessergestellten wäre, die sich eine Verminderung des Erwerbseinkommens durch

Arbeitszeitreduzierung leisten können und damit selektiv wäre. Deshalb müsse das Konzept von grundlegenden Umgestaltungen des Sozial- und Steuerrechts flankiert werden [Flatrate, Lohnersatzleistung oder Grundeinkommen; ggf. auch Guthaben von 10 Jahren für Sorgearbeit... birgt aber gleichzeitig die Gefahr der Zementierung der Rollenverteilung!]

- Insbesondere bei gesellschaftlich notwendiger Sorgearbeit, die ungleich zwischen den Geschlechtern verteilt ist, müsse über kollektive Systeme ein finanzieller Ausgleich stattfinden.
- Nach Nancy Fraser gilt es, die Lebensmuster von Frauen zur Norm zu machen, dies sei der Schlüssel der Gleichstellung
- In der unbeantworteten Frage der gesellschaftlichen Umverteilung von Zeit und Geld liegt der Schwachpunkt bzw. unsere Chance, hier ein glaubwürdiges Konzept vorzulegen.